

TOP 4.5

Sachstandsbericht zur Gesetzesänderung Straßenausbaubeiträge (KAG NRW)

Bau- und Verkehrsausschuss

04. Juni 2024

- 1. Anlass**
- 2. Beschlussfassung über Baumaßnahmen ab dem 01.01.2024**
- 3. Beschlussfassung über Baumaßnahmen vom 01.01.2018 bis 31.12.2023**
- 4. Beschlussfassung über Baumaßnahmen vor dem 01.01.2018**
- 5. Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB)**

1. Anlass



Am 28.02.2024 wurde rückwirkend zum 01.01.2024 die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge durch das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen.

(Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straße im Land NRW/ Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen –KAG-ÄG-NRW)

2. Beschlussfassung über Bau- maßnahmen ab dem 01.01.2024

Straßenausbaumaßnahmen, die **ab dem 1. Januar 2024** von dem zuständigen Organ **beschlossen** werden (hier in der Regel der BVA oder Stadtrat) oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses **frühestens im kommunalen Haushalt des Jahres 2024** stehen, unterliegen dem **Beitragserhebungsverbot** und der Erstattungsleistung durch das Land Nordrhein-Westfalen.

2. Beschlussfassung über Bau- maßnahmen ab dem 01.01.2024



Das Land NRW erstattet der Kommune diejenigen Beträge (Anliegeranteil), die sie infolge des Beitragserhebungsverbot für Straßenausbau-
maßnahmen nicht mehr erheben können. Die Erstattung ist durch die Kommune innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schlussrechnung der Straßenausbau-
maßnahme vorliegt, geltend zu machen.

2. Beschlussfassung über Bau- maßnahmen ab dem 01.01.2024

Eine Straßenausbaubeitrag-Erstattungsverordnung wurde durch das zuständige Ministerium des Landes NRW bisher nicht erlassen bzw. veröffentlicht.

Insofern sind derzeit noch folgende Punkte für die Kommunen nicht abschließend geregelt:

2. Beschlussfassung über Bau- maßnahmen ab dem 01.01.2024

- Ermittlung des erstattungsfähigen Aufwandes (prozentualer Anteil)?
- Ermittlung des auf die gemeindeeigenen Grundstücke entfallenden Aufwandes?
- Höhe des erstattungsfähigen Aufwandes?
- Erstattungsbehörde und Erstattungsverfahren?
- Straßenkategorien?
- Ist eine Änderung der kommunalen Straßenausbaubeitragssatzung erforderlich?
- Sind Anliegerversammlungen bezogen auf den technischen Ausbau verpflichtend oder freiwillige Veranstaltungen der Kommunen im Rahmen der Bürgerdaseinsfürsorge?

2. Beschlussfassung über Bau- maßnahmen ab dem 01.01.2024

Derzeitige Straßenausbaumaßnahmen die unter das Beitragserhebungsverbot fallen, da die Beschlussfassung ab dem 01.01.2024 erfolgte:

- **Hauptstraße/Ecke Ferdinand-Mülhens-Straße (BVA Beschluss vom 30.01.2024)**
- **Kantering/Lahrring/Am Wiesenplätzchen (BVA Vorlage für den 04.06.2024- vertagt auf den 03.09.2024)**

3. Beschlussfassung über Baumaßnahmen vom 01.01.2018 bis 31.12.2023



Straßenausbaumaßnahmen, die nach dem 1. Januar 2018 und vor dem 01.01.2024 beschlossen wurden oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses **frühestens im kommunalen Haushalt des Jahres 2018 standen**, unterfallen dem bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Recht.

3. Beschlussfassung über Baumaßnahmen vom 01.01.2018 bis 31.12.2023



Dies unterliegen somit einem **Beitragserhebungsgebot** jedoch in dem **Anwendungsbereich der landeseigenen Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge** und zwar unabhängig davon, wann sie festgesetzt werden. Die landeseigene Förderrichtlinie **soll** entsprechend verlängert werden.

3. Beschlussfassung über Baumaßnahmen vom 01.01.2018 bis 31.12.2023



Gegenstand der Förderung

ist die vollständige (100%ige) Entlastung von Anliegern von den zu zahlenden Straßenausbaubeiträgen. Die Anliegerkosten für Straßenausbaumaßnahmen, die nach dem 1.1.2018 beschlossen wurden – vorbehaltlich eines positiven Förderbescheides – werden weiterhin vom Land NRW erstattet. Anlieger erhalten immer noch Bescheide – es handelt sich aber um sogenannte „Null-Bescheide“.

3. Beschlussfassung über Baumaßnahmen vom 01.01.2018 bis 31.12.2023



Achtung!

Es gibt weiterhin kein Anrecht auf diese Förderung – wenn der Fördertopf leer ist oder das Förderprogramm beendet wird, müssen Straßenausbaubeiträge durch die Anlieger gezahlt werden.

Die notwendige Voraussetzung für die Fördermöglichkeit „das Vorhandensein eines Straßen- und Wegekonzepts“ ist in Königswinter erfüllt.

3. Beschlussfassung über Baumaßnahmen vom 01.01.2018 bis 31.12.2023



Die Straßenausbaumaßnahmen „Adriansberg“, „Wiesenstraße“ und „Dollendorfer Straße“ wurden zwischenzeitlich nach einem positiven Förderungsbescheid der NRW Bank mit einem sogenannten „Null-Bescheid“ an die Anlieger*innen bestandkräftig abgerechnet.

3. Beschlussfassung über Baumaßnahmen vom 01.01.2018 bis 31.12.2023



Derzeit noch nicht abgerechnete Maßnahmen die eine Förderung nach der gültigen Förderrichtlinie Straßenbaubeiträge NRW erhalten können, da die Beschlussfassung nach dem 01.01.2018 und vor dem 01.01.2024 erfolgte:

- **Im Mühlenstück (BVA Beschluss vom 28.05.2019)**
- **Oberscheuren (BVA Beschluss vom 28.05.2019)**
- **Niederscheuren (BVA Beschluss vom 03.03.2020)**
- **Im Neuen Garten (BVA Beschluss vom 03.03.2020)**
- **Humbroichweg (BVA Beschluss vom 03.03.2020)**
- **Königswinterer Straße (BVA Beschluss vom 06.11.2018)**

4. Beschlussfassung über Baumaßnahmen vor dem 01.01.2018



Straßenausbaumaßnahmen, die vor dem **1. Januar 2018 beschlossen** wurden oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses **spätestens im Haushalt des Jahres 2017 standen**, unterliegen dem Recht in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung.

Hieraus ergibt sich ein Beitragserhebungsgebot ohne Anspruch auf die Landesförderung für Straßenausbaubeiträge. Straßenausbaubeiträge müssen im Rahmen des Beitragserhebungsgebotes weiterhin durch die Kommune gegenüber den Anliegern geltend gemacht werden.

4. Beschlussfassung über Baumaßnahmen vor dem 01.01.2018



Die Straßenausbaumaßnahmen „Friedenstraße“, „Longenburgerstraße“ und „Didierstraße“ sind zwischenzeitlich bestandskräftig mit den Anliegern abgerechnet.

Derzeit noch nicht bestandskräftig abgeschlossene Maßnahmen, für die Straßenausbaubeiträge für Baumaßnahmen weiterhin zu zahlen sind und auch keine Erstattung nach neuester Rechtslage vorgesehen ist, da die Beschlussfassung bereits vor dem 01.01.2018 erfolgte:

Döttscheider Weg (BVA Beschluss vom 07.11.2017)

5. Erschließungsbeiträge entsprechend Baugesetzbuch (BauGB)



Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des **Baugesetzbuches (BauGB)** in Verbindung mit der städtischen Erschließungsbeitragssatzung für die erstmalige technische Herstellung einer Straße sowie Kanalanschlussbeiträge oder Sanierungs- und Ausgleichbeträge sind weiterhin zu zahlen und fallen **nicht unter die landesgesetzliche Regelung** der Abschaffung.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**